

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

29. April 2021

Allgemeinverfügung

Fünfte Änderung der Zweiten Neufassung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 30.03.2021, zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch die 32. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23.04.2021 (GVBl. S. 214),

wird die für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. In Ziffer 3 der Zweite Neufassung der Allgemeinverfügung zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom 30.11.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 27.01.2021, vom 12.02.2021, vom 08.03.2021 und vom 30.03.2021, wird der Satz 2 durch folgende Regelung ersetzt:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31.05.2021.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Geltungsdauer der Zweiten Neufassung der Allgemeinverfügung des Hochtaunuskreises vom 30.11.2020 zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden, geändert durch die Verfügungen vom 27.01.2021, vom 12.02.2021, vom 08.03.2021 und vom 30.03.2021, war gemäß deren Ziffer 3 Satz 2 bis zum 30.04.2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Das Infektionsgeschehen ist weiterhin sehr dynamisch und erzeugt aufgrund steigender Infektionszahlen eine deutlich spürbare Belastung für das Gesundheitssystem. Es befindet sich insbesondere aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 auf einem sehr hohen Niveau. Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung, und in vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen. Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren hält der Hessische Ordnungsgeber es daher für geboten, die geltenden Schutzmaßnahmen weiterhin aufrechtzuerhalten und hat eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus bis zum 09.05.2021 angeordnet.

Auch im Hochtaunuskreis sind weiterhin erhebliche Anstrengungen erforderlich, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Im April 2021 lagen die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Inzidenzwerte fast durchgehend über 100. Am 29.04.2021 betrug der Inzidenzwert 127,9. Er liegt damit nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau, bei dem sich Infektionsorte und -ketten überwiegend nicht eindeutig nachvollziehen lassen und eine Überlastung des Gesundheitswesens droht.

Es ist also eine Situation gegeben, in der es nach wie vor erforderlich ist, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, um den nach wie vor unerlässlichen Rückgang des Infektionsgeschehens zu befördern, aber auch einer Ausbreitung infektiöserer Virusvarianten zu begegnen. Aus diesem Grund wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 31.05.2021 angeordnet. Für den Fall, dass die Notwendigkeit der Maßnahmen auch nach dem 31.05.2021 fortbesteht, bleibt eine weitere Verlängerung vorbehalten.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 27.01.2021, 12.02.2021, 08.03.2021 und vom 30.03.2021, unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter